



FREIE WALDORFSCHULE WANGEN E.V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung eines freien Schulwesens

Rudolf-Steiner-Str. 4 88239 Wangen im Allgäu Tel. (07522) 9318-0 Fax (07522) 9318-24

FO-05

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freie Waldorfschule Wangen e.V." und hat seinen Sitz in Wangen.*

betreuten bzw. unterrichteten Kinder und Jugendlichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines freien Schulwesens im Sinne der Dreigliederung des sozialen Organismus**, die Förderung und Pflege zeitgemäßer Erziehungsmethoden auf der Grundlage der von Rudolf Steiner begründeten Pädagogik und die Unterhaltung entsprechender Einrichtungen, besonders der Freien Waldorfschule Wangen und des Waldorfkindergartens.

Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 1 Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie unterstützen durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder auf andere Weise die Bestrebungen des Vereins. Sie bilden den "Freundeskreis der Freien Waldorfschule Wangen", dem vor allem die ehemaligen Schüler, Eltern, Lehrer und Mitarbeiter angehören sollen, weiterhin jede Persönlichkeit, die in den Zielsetzungen dieses Vereins etwas Berechtigtes erkennt und zur Lösung der Vereinsaufgaben nach Vermögen mitzuhelfen gewillt ist. Die fördernde Mitgliedschaft kann auf Antrag beim Vorstand erworben werden.

§ 3 Zur Schule (Näheres regelt die Schulordnung)

Die Freie Waldorfschule Wangen ist eine überkonfessionelle und kooperative (vgl. § 4) Gesamtschule besonderer pädagogischer Prägung. Sie arbeitet auf der Grundlage der von Rudolf Steiner begründeten Pädagogik.

§ 4 Gestaltung der Schule

- (1) Die Gestaltung der Schule ist Aufgabe der Lehrerschaft, in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Schülern.
- (2) Die pädagogischen Aufgaben der Schule werden vom Lehrerkollegium verantwortet und entschieden. Zu den ausschließlichen Aufgaben des Kollegiums gehört neben der Aufnahme von Kindern auch die Berufung von pädagogischen Mitarbeitern, deren Anstellung durch den Vorstand erfolgt. Die Aufgabenverteilung auf pädagogischem Gebiet und die Konferenzordnung regelt das Lehrerkollegium selbst.
- (3) Die Schüler werden nach freier Vereinbarung zwischen den jeweiligen Eltern (Erziehungsberechtigten) und dem Lehrerkollegium aufgenommen. Der Vorstand unterzeichnet den Schulvertrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft ist grundsätzlich nur mit vierwöchiger Frist zum Geschäftsjahresende (31. Juli) möglich.

- (2) Außerdem endet die Mitgliedschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis und für Eltern mit dem Ausscheiden des letzten eigenen Kindes aus Kinderkrippe, Kindergarten oder Schule, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, sofern das Weiterbestehen der Mitgliedschaft nicht ausdrücklich beantragt wird.

- (3) Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Beirat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied soll vorher gehört werden. Der Beschluss wird schriftlich mitgeteilt; eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

§ 5 Arten und Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen auf besonderen Antrag werden, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Eltern der

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erörterung des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder werden zu ihr spätestens zwei Wochen vor Termin durch den

Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung wird auch dadurch bewirkt, dass sie in der am Sitz des Vereins erscheinenden Tageszeitung veröffentlicht wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zu berufen, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Eltern wie Lehrer sollen darin vertreten sein. Zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl kann für ein Vorstandsmitglied nur bei einem wichtigen Grund widerrufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied einsetzen. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer berufen.
- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat der Freien Waldorfschule Wangen versteht sich als Konferenz der Eltern in Zusammenarbeit mit den darin vertretenen Lehrern. Seine Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren wie folgt gewählt:
 - a) In den Klassen 1 bis 13 und pro Kindergarten-Gruppe wird je ein Elternvertreter gewählt.
 - b) In dem Kollegium werden bis zu drei Lehrer gewählt.
- (2) Der Beirat trägt Mitverantwortung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Schule, basierend auf der von Rudolf Steiner begründeten Pädagogik. Er berät klassenübergreifende Fragestellungen der Schulgemeinschaft aus dem wirtschaftlichen, sozialen und pädagogischen Bereich.
- (3) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Über den An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden und den Bau von Gebäuden kann der Vorstand nur mit Zustimmung des Beirats entscheiden.

- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung auf Grundlage dieser Satzung. Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern zugänglich.

§ 11 Einkünfte des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und allgemeine Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes in Abwägung der Lage des Schulvereins von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 Verwendung der Einnahmen

- (1) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre Einlagen zurück; geleistete Mitglieds- und Schulbeiträge werden nicht erstattet.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. August bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss der ordentlichen Mitglieder erfolgen. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke zu verwenden ist (Vermögensübertragung), können erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wangen, den 6. Juli 2015

Der Verein ist unter der Nummer VR 620119 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen und durch Bescheid des Finanzamtes Wangen vom 10.03.1972 als gemeinnützig anerkannt.

* Der Verein Freie Waldorfschule Wangen e.V. wurde als Freie Waldorfschule Achberg e.V. im Jahre 1972 im Zusammenhang des Internationalen Kulturzentrums Achberg e.V. begründet.

** Siehe Rudolf Steiner: Die Kernpunkte der sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft, Stuttgart/Dornach 1919.